

BESCHEINIGUNG gemäß § 181 AktG
zur Satzung der
Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister

Ich bescheinige hiermit, dass die nachstehenden geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der Gesellschaft vom 16.12.2022 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 20.03.2023



C. Link
Notar

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firmenbezeichnung

Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister.

(2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Die Geschäftsjahre beginnen mit dem 1. Juli eines Jahres und enden am 30. Juni des nachfolgenden Jahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- das Finanzkommissionsgeschäft nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG
- das Emissionsgeschäft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 WpIG
- die Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG
- die Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG
- die Abschlussvermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG
- das Platzierungsgeschäft nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 WpIG
- die Finanzportfolioverwaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG
- der Eigenhandel nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 a-c WpIG
- das Eigengeschäft nach § 15 Abs. 2 WpIG

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt 11.350.000,-- €.
2. Das Grundkapital wurde in Höhe von DM 5.000.000,-- durch Formwechsel der Wolfgang Steubing GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main erbracht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 15. Dezember 2026 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 5.675.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021) und mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, die Bedingungen der Aktienaussgabe und den weiteren Inhalt der Aktienrechte zu entscheiden. Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden,
 - a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, um die neuen Aktien im Rahmen eines Börsengangs an einer deutschen Wertpapierbörse im Wege eines öffentlichen Angebots und/oder im Wege einer Privatplatzierung interessierten Investoren anzubieten,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag, der 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet,
 - c) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
 - d) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung jeweils entsprechend der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 5 Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 5.675.000,-- € Stückaktien ohne Nennbetrag. Die Aktien lauten auf den Namen.

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Ausgabe von Einzelurkunden ist nicht vorgesehen.

Die Aktionäre haben der Gesellschaft die zur Eintragung in das Aktienregister gesetzlich vorgeschriebenen Informationen mitzuteilen.

- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Gesellschaft alleine zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten handelt.
- (2) Prokura kann dergestalt erteilt werden, dass sie einzeln, zusammen mit einem weiteren Prokuristen oder zusammen mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor

Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (3) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt

aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopie einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei jedoch in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in

der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 schriftlich abgegeben werden.
- (6) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 13

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind

oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die textliche Fassung betreffen.

§ 15 Vergütung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat und für den Fall eines Rumpfgeschäftsjahres zeitanteilig, neben der Erstattung der Auslagen das Zweifache der festen Vergütung, jedes andere Mitglied das Einfache der festen Vergütung, von jährlich € 20.000,00
- (2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates neben der jährlichen Vergütung nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld von € 1.000,00 pro Sitzung.
- (3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 wird nach der ordentlichen Hauptversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Zahlungen erfolgen gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsfrist gelten im übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 15. Dezember 2027 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. Mitgliedern des Aufsichtsrates ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 17

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft jeweils unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit nicht in der Einberufung der Hauptversammlung etwas Abweichendes bestimmt wird. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist zudem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 18

Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten und entsandten Mitglieder. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Jede auf den Namen lautende Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

§ 20

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit die gesetzlichen Vorschriften des HGB eine längere Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorsehen, kann diese in Anspruch genommen werden. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so sind diese Unterlagen zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die

Gewinnverwendung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt – vorbehaltlich weiterer Beschlussgegenstände – über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 20a

Abschlagszahlung und Gewinnrücklagen

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Der Abschlag darf die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns nicht übersteigen.

§ 21 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Rechts- und steuerlichen Beratung, der Gründungsprüfung und Veröffentlichung bis zu einem Betrag von DM 50.000,--.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte die Satzung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung von Lücken ist - gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung - diejenige Bestimmung zu treffen, die nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei vernünftiger Betrachtungsweise getroffen worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorne herein bedacht und die im Übrigen der Satzung nicht zuwiderläuft.